

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Matthias Obrecht
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: matthias.obrecht@finma.ch

Basel, 9. Oktober 2018
J.022.1 | FKI/RKU | +41 61 295 92 26

Stellungnahme der SBVg zur Teilrevision der GwV-FINMA („Fintech-Bewilligung“)

Sehr geehrter Herr Obrecht

Wir beziehen uns auf die am 28. August 2018 eröffnete Anhörung zur Teilrevision der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) und können wie folgt Stellung nehmen:

Wichtigste Punkte

- Die vorgeschlagene Revision der GwV-FINMA erscheint uns zielführend. Sie fokussiert auf die aus GwG-Sicht notwendigen Anpassungen, damit neu auch „**Personen nach Art. 1b BankG**“ von der Geldwäschereigesetzgebung erfasst werden.
- Zur Wahrung eines „**Level Playing Field**“ müssen auch Gruppengesellschaften von Banken, die unter Art. 1b BankG fallen, von den vorgeschlagenen Erleichterungen profitieren können.
- Die vorgeschlagenen **Erleichterungen für Fintechs** erachten wir als sachgerecht. Kleinere Marktteilnehmer sollen von gewissen organisatorischen Pflichten entlastet werden.
- Wir begrüßen, dass kleinere **Fintechs mit risikoarmen Geschäftsmodell** Erleichterungen nutzen können. Ebenfalls ist die Harmonisierung der Schwellenwerte für Befreiungsgesuche nach BankV bzw. GwV-FINMA sachgerecht. Das Kriterium von 1.5 Mio. Bruttoertrag sollte jedoch um ein alternatives **Umsatz-Kriterium** ergänzt werden.

Begründung

Wie eingangs erwähnt, soll als Kriterium für die Erleichterungen nicht nur auf den Bruttoertrag abgestellt, sondern zusätzlich alternativ, im Sinne einer „Oder-Bestimmung“, der Umsatz mitberücksichtigt werden.

Das Risiko im Geldwäschereibereich ergibt sich unter anderem aus Durchlauftransaktionen, was auch für Personen nach Art. 1b BankG von Bedeutung ist und sich im Umsatz manifestiert. Das Kriterium Umsatz rechtfertigt sich umso mehr, als diese Personen nach Art. 1b BankG nicht zwingend ein informatikgestütztes System zur Transaktionsüberwachung haben müssen (Art. 20 GwV-FINMA).

Die Implementierung des Umsatz-Kriteriums kann jedoch je nach konkreter Ausgestaltung (bspw. Betragsgrösse, Anzahl Transaktionen, Controlling bei Stückelung, Beobachtungsperiode) einen operativen Aufwand zur Folge haben, der die angestrebte Erleichterung durchkreuzt. Daher muss bei der Ausgestaltung des Umsatzkriteriums darauf geachtet werden, dass für alle Beteiligten kein signifikanter Mehraufwand entsteht.

Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Frank Kilchenmann
Leiter Compliance, Geldwäscherei und
Datenschutz



Markus Staub
Leiter Prudenzielle Regulierung